

Kreiswahlbüro
1116

25.06.1999

1. Kommunalwahlen am 12.09.1999

hier: Rechtsfragen - Telefongespräch mit Landeswahlleiter, Herrn Wittrock

- Wahlerlaß des Landeswahlleiters zur Kommunalwahl
Der Wahlerlaß ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich am 30.06.1999 veröffentlicht.
- Statistikbezirke
Die Stimmbezirke für die repräsentative Wahlstatistik werden vom LDS in Abstimmung mit dem Landeswahlleiter festgelegt. Der Zeitpunkt der Festlegung steht nach Auskunft des LDS noch nicht fest. Es sei jedoch beabsichtigt, die gleichen Statistikbezirke wie bei der Europawahl festzulegen.
- Farbe der Stimmzettel (§32 Abs. 3 KWahlO)
Bei verbundenen Wahlen sind für jede Wahl andersfarbige Stimmzettel zu verwenden. Der Kreiswahlleiter hat den Gemeinden rechtzeitig die Farben der Stimmzettel für die Landrats- und Kreistagswahl mitzuteilen. Eine Empfehlung des Landeswahlleiters für die Wahl der zu verwendenden Farben gibt es nicht. Die Entscheidung obliegt den Kreiswahlleitern.
- Zustimmungserklärung
Die Mustervordrucke für die Zustimmungserklärung enthalten im Feld „Unterschrift“ den Zusatz „Vor- und Familienname“. Bei einigen „künstlerisch gestalteten“ Unterschriften ist nicht zu erkennen, ob der Vorname mit angegeben ist. Bei anderen Wahlvorschlägen ist der Vorname häufig abgekürzt oder fehlt ganz. Da § 15 Abs. 3 KWahlG i.V.m. § 26 Abs. 4 KWahlO keine besondere Form für die Unterzeichnung vorsieht ist das Fehlen des Vornamens bei der Unterschrift unbedenklich.
- Parteilose Bewerber
Die Aufstellung von parteilosen Bewerber ist unproblematisch. Im Nachrückverfahren muß bei Bewerbern, die von einer Partei bzw. Wählergruppe aufgestellt waren nach § 69 KWahlO bestätigt werden, daß diese zwischenzeitlich nicht aus der Partei ausgeschieden sind. Da parteilose Bewerber nicht aus der Partei ausgeschieden sein können, ist diese Bestimmung für das Nachrückverfahren von parteilosen Bewerbern unbeachtlich.



Oberbergischer Kreis**Der Oberkreisdirektor****- als Kreiswahlleiter -**

Dienstgebäude: Kreishaus
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Auskunft erteilt: Herr Hamm
Geschäftszeichen: Kreiswahlbüro
Zimmer Nr.: E-25
Telefondurchwahl: 02261 / 88-11 16
Telefax: 02261 / 88-11 22
E-Mail: wolfgang.hamm@oberbergischer-kreis.de
Datum: 28.06.1999

Oberbergischer Kreis - Der Oberkreisdirektor - 51641 Gummersbach

An die
Wahlleiter für die
Kommunalwahlen 1999
im Oberbergischen Kreis

Kommunalwahlen am 12.09.1999

- Farbe der Stimmzettel
- Hinweise zu Rechtsfragen

- **Farbe der Stimmzettel (§32 Abs. 3 KWahlO)**

Bei verbundenen Wahlen sind für jede Wahl andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

Für die Stimmzettel der Landratswahl wird die Farbe „hellgelb“ und für die Stimmzettel der Kreistagswahl die Farbe „weiß“ verwendet.

Um Verwechslungen zu vermeiden bitte ich, für die Stimmzettel der Bürgermeister- und Stadt-/Gemeinderatswahlen Farben zu verwenden, die sich hiervon deutlich unterscheiden.

- **Wahlerlaß des Landeswahlleiters zur Kommunalwahl**

Der Wahlerlaß ist in Vorbereitung und wird nach Auskunft des Landeswahlleiters voraussichtlich am 30.06.1999 veröffentlicht.

- **Statistikbezirke**

Die Stimmbezirke für die repräsentative Wahlstatistik werden vom LDS in Abstimmung mit dem Landeswahlleiter festgelegt. Der Zeitpunkt der Festlegung steht nach Auskunft des LDS noch nicht fest. Es ist jedoch geplant, die gleichen Statistikbezirke wie bei der Europawahl festzulegen. Nach § 80 Abs. 4 KWahlO ist bei den von der Wahlstatistik betroffenen Stimmbezirken in der Wahlbenachrichtigung auf die Wahlstatistik hinzuweisen.

Farbe, bedarf, sonstige rechtsfragen, 28.06.99

Kreissparkasse Köln

Kto. 0 341 000 109

BLZ 370 502 99

Bitte beachten Sie:

Besuchszeiten:

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt

Kto. 190 413

BLZ 384 500 00

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch

montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Postgiroamt Köln

Kto. 456-504

BLZ 370 100 50

Telefon 02261/88-0*

Telex 8 84 418

Seite 2

• Wahlvorschläge

Die Angaben im Wahlvorschlag sind Grundlage für die öffentliche Bekanntmachung der Wahlbewerber und den späteren Inhalt des Stimmzettels. Bei der Angabe des Familiennamens ist auf die richtige und vollständige Schreibweise zu achten. Hierbei ist zu beachten, daß akademische Grade (z.B. Professor, Dipl. Ing.) keine Namensbestandteile darstellen, jedoch als Berufsbezeichnung mit angegeben werden können. Die Hinzufügung des Doktorgrades wird hingegen nicht als unzulässig angesehen, da dies der sozialen Wirklichkeit und der behördlichen Praxis entspricht.

Bei Angabe des Vornamens ist es - insbesondere bei mehreren Vornamen - nicht erforderlich alle Vornamen anzugeben. Vielmehr ist der gebräuchliche Vorname (Rufname, keine exotischen Spitznamen), unter dem der Bewerber bekannt ist, anzugeben. Die Verwendung der Kurzform, z.B. Theo für Theodor, ist zulässig.

Damit bei Bewerbern, die gleichzeitig für den Kreistag und den Gemeinde-/Stadtrat kandidieren, eine einheitliche Schreibweise auf den Stimmzetteln und somit eine problemlose Identifikation durch die Wähler sichergestellt ist, werde ich rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist eine Namensliste mit den Bewerbern für den Kreistag übersenden.

• Zustimmungserklärung

Die Mustervordrucke für die Zustimmungserklärung enthalten im Feld „Unterschrift“ den Zusatz „Vor- und Familienname“. Bei einigen „künstlerisch gestalteten“ Unterschriften ist nicht zu erkennen, ob der Vorname mit angegeben ist. Bei anderen Wahlvorschlägen ist der Vorname häufig abgekürzt oder fehlt ganz. Da § 15 Abs. 3 KWahlG i.V.m. § 27 Abs. 4 KWahlO keine besondere Form für die Unterzeichnung vorsieht, ist das Fehlen des Vornamens bei der Unterschrift unbedenklich.



Wolter
Kreiswahlleiter

